

## **11.Novelle der Führerscheingesetz – Gesundheitsverordnung**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMK  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2024  
Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2024

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Die in der FSG-GV geregelten geltenden Tarife für Verkehrspsychologen stammen aus dem Jahr 1997.

#### **Ziel(e)**

Berücksichtigung der seit der Einführung der Tarife eingetretenen Preissteigerungen

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Anpassung der genannten Tarife unter Berücksichtigung der sozialen Komponente, d.h. Beibehaltung der geltenden Tarife in jenen Fällen, in denen die jeweiligen Maßnahmen zum Erwerb oder Erhalt einer Lenkberechtigung ohne vorangegangene Begehung von Verkehrsdelikten notwendig sind.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Verbesserung der Verkehrssicherheit" der Untergliederung 41 Mobilität im Bundesvoranschlag des Jahres 2024 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

#### **Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Diese Verordnung hat keine finanziellen oder organisatorischen Auswirkungen auf Länder und/oder Behörden. Die erhöhten Kosten sind ausschließlich von Probanden im Bereich Verkehrspsychologie zu tragen. Diese Mehrkosten treten in gleichen Ausmaß als Mehreinnahmen auf Seiten der Verkehrspsychologen zu Tage.

Kostenänderung auf Seiten der **Verkehrspsychologie (§ 23 Abs. 3)** – jährlich, bundesweit:

Bereitschaft zur Verkehrsanpassung:

Mehrkosten: 82 Euro x ca. 800 Fälle = 65.600 Euro

volle VPU: Mehrkosten: 117 Euro x ca. 9550 Fälle = 1.117.350 Euro

Die bundesweiten und jährlichen Zusatzkosten für Probanden im Rahmen der Verkehrspsychologie (bzw. höheren Einnahmen für Verkehrspsychologen) belaufen sich auf 1.182.950 Euro.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Unionsrecht ist nicht betroffen

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1435363032).